

> Neufassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages in der Schlussphase

Plattformbetreiber haben künftig eine Kontrollpflicht

> Von Rechtsanwalt Florian Geyer, Heuking Kühn Lüer Wojtek



> Florian Geyer, LL.M.

Geboren: 26. März 1975

1995 - 2003 Studium der Rechtswissenschaften in Augsburg und Boston (LL.M.) sowie Referendariat in Frankfurt am Main

Seit 2003 Rechtsanwalt mit Schwerpunkten im gewerblichen Rechtsschutz und Medienrecht

Seit 2007 Rechtsanwalt in der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek, Mitglied der Praxisgruppe IP·IT·Media der Kanzlei

Die Rundfunkkommission der Länder hat unter Federführung der rheinland-pfälzischen Staatskanzlei eine Neufassung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV-E) erarbeitet. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bezweckt in erster Linie einen bundesweit einheitlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Kommunikations- und Informationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen des JMStV-E dargestellt und erläutert, welche Konsequenzen die in Aussicht genommenen Änderungen für die Internetwirtschaft haben.

Wie bisher gilt der Grundsatz, dass Anbieter dafür zu sorgen haben, dass entwicklungsbeeinträchtigende Rundfunk- und Medieninhalte von Kindern und Jugendlichen der betreffenden Altersstufe üblicherweise nicht wahrgenommen werden können. Hierzu stehen dem Anbieter nach dem Entwurf zwei gleichwertige Möglichkeiten zur Verfügung. Entweder er versieht seine Angebote mit einer Altersklassenkennzeichnung gemäß der im Entwurf vorgesehenen Klassifizierung oder er stellt durch zeitliche Verbreitungsbeschränkungen sicher, dass entwicklungsbeeinträchtigende Angebote von Angehörigen der betroffenen Altersgruppe nicht wahrgenommen werden.

Grundsätzlich sieht der aktuelle JMStV diese Möglichkeiten ebenfalls vor. Neu ist, dass ein auf dem Computer des Nutzers installiertes Jugendschutzprogramm den Zugang auch bei Nichtkennzeichnung von Internetangeboten unterbinden kann. Für Telemedien soll die

Kennzeichnung nach dem Entwurf nämlich so umgesetzt werden, dass Jugendschutzprogramme die Kennzeichnung zur Umsetzung eines altersdifferenzierten Zugangs auslesen können. Somit muss ein Anbieter, der auf die (an sich optionale) Kennzeichnung seiner Inhalte verzichtet, faktisch mit erheblichen Einschränkungen bei der Verbreitung rechnen.

Neuer Anbieterbegriff?

Während in einem ersten Entwurf noch vorgesehen war, dass „Anbieter“ künftig auch sein soll, wer eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang hierzu vermittelt, ist diese Änderung in dem überarbeiteten Entwurf vom 12. März nicht mehr vorgesehen. Es wird daher nicht zu der befürchteten Verschärfung der Haftung von Access Providern kommen. Es bleibt jetzt bei der auch in der bisherigen Fassung enthalte-

nen Definition, wonach „Anbieter“ Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sind.

Altersklasseneinteilung

Die unter dem aktuellen JMStV vorgesehenen Altersstufen ab 6, ab 12, ab 16 und ab 18 Jahren sollen auch weiterhin gelten. Zusätzlich soll die Kategorie „ab 0 Jahre“ eingeführt werden. Diese komme jedoch nur bei „offensichtlich nicht entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten“ in Betracht. Letzteres bedeutet eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage. Das offensichtliche Fehlen einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung dürfte nämlich nur in den seltensten Fällen nachzuweisen sein. In der Praxis könnte dies dazu führen, dass Anbieter ihr Angebot im Zweifel mit der Alterskennzeichnung „ab 6 Jahren“ versehen und Kindern unterhalb dieser Altersgrenze somit Medienangebote vorenthalten werden, die an sich nicht entwicklungsbeeinträchtigend sind.

Altersgrenze von 14 Jahren entfällt

Die unter dem bisherigen Recht in Abweichung zur Altersklasseneinteilung des Jugendschutzgesetzes geltende weitere Altersgrenze von 14 Jahren soll nach dem Entwurf entfallen. Demnach müssen künftig bereits Angebote, bei denen eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung für Kinder ab einem Alter von 12 Jahren zu befürchten ist, vom übrigen Angebot getrennt werden. Dies dürfte zur Folge haben, dass sich die jugendschutzrechtlichen Anforderungen an den Inhalt vieler Internetseiten verschärfen. Da die Fähigkeit, eine wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung abzugeben bei Kindern bis 14 Jahren allgemein verneint wird, sehen die Datenschutzerklärungen oder Geschäftsbedingungen vieler Seiten dieses Alter als untere Gren-

ze für die Nutzung vor. Wegen des Wegfalls der Altersstufe „ab 14 Jahren“, müsste der Inhalt dieser Seiten nunmehr so angepasst werden, dass er bereits für die Altersstufe „ab 12 Jahren“ unbedenklich ist oder aber die Nutzung des Angebots erst ab einem Alter von 16 Jahren gestattet wird.

Freiwillige Alterskennzeichnung

In dem Entwurf wird die Möglichkeit der freiwilligen Altersstufenkennzeichnung durch Anbieter vorgesehen. In der Kennzeichnung müssen sowohl die Altersstufe als auch die Stelle, welche die Einstufung vorgenommen hat, eindeutig benannt sein. Anbieter können ihre Angebote künftig von einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle bewerten oder ihre Selbstklassifikation bestätigen lassen. Eine auf diese Weise erfolgte Einstufung wird von den Aufsichtsbehörden anerkannt. Diese Neuerung schafft mehr Rechtssicherheit in den heiklen Fragen des Jugendschutzes im Netz. Um Anreize für die Anbieter zu schaffen, von der Möglichkeit der Altersklassifizierung Gebrauch zu machen, arbeitet die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM) seit einiger Zeit an einem Einstufungstool, das es Anbietern erleichtern soll, eine solche Altersklassifizierung vorzunehmen. Das geplante System soll Anbietern ermöglichen, ihre Inhalte in einem Online-Fragebogen zu bewerten. Basierend auf den Ergebnissen des Fragebogens stellt das System ein für Jugendschutzprogramme auslesbares sogenanntes „Tag“ sowie ein Alterslabel bereit. Weiterführende Details hierzu bleiben abzuwarten.

Sonderregelung für Social Network-Angebote

Kontrollpflichten für Plattformbetreiber

Für Web 2.0 Plattformen, wie etwa Social Networks oder Blogs, sieht der Entwurf eine Verantwortung für die „Einbeziehung und den Verbleib von Inhalten im Gesamtangebot“ vor. Demnach wären Anbieter nicht nur verpflichtet zu verhindern, dass als entwicklungsbeeinträchtigend erkannte Angebote Dritter auf ihren Angebotsseiten verbleiben, sie müssten sogar proaktiv gewährleisten, dass erst gar keine Einbeziehung erfolgen kann. Eine derartige Verpflichtung stünde jedoch in Widerspruch zur Haftungsprivilegierung nach dem Telemediengesetz (TMG). Nach § 10 TMG ist ein Anbieter für fremde Informationen, die er für einen Nutzer speichert, nicht verantwortlich, wenn er (1.) keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information hat und ihm im Falle von Schadensersatz-

ansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder (2.) er unverzüglich tätig geworden ist, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald er diese Kenntnis erlangt hat. Die geplante Neuregelung bedeutet eine deutliche Verschärfung der Haftung von Plattformbetreibern. In der Praxis etablierte Mechanismen wie reaktive Notice-and-Takedown-Verfahren im Rahmen derer der Anbieter erst dann tätig wird, wenn er von einem Internetnutzer auf unzulässige Inhalte hingewiesen wird, würden nicht mehr genügen.

Praktische Probleme bei der Kennzeichnung
Für Plattformbetreiber ist nach dem Wortlaut des Entwurfs lediglich die Möglichkeit zur einheitlichen Kennzeichnung ihres Angebots vorgesehen. Dies dürfte schwierig genug sein, da es – etwa dem Betreiber eines Blogs – schwer fallen dürfte zu erkennen, für welche Altersstufe dessen jeweiligen, sich ständig ändernden Inhalte geeignet sind. Zudem ist die Klassifizierung einzelner Inhalte nach dem Wortlaut des Entwurfs nicht vorgesehen. Gerade hierfür besteht jedoch ein dringendes Bedürfnis, da etwa Inhalte von Videoplattformen regelmäßig ein höchst unterschiedliches Beeinträchtigungspotential aufweisen.

Stärkung der freiwilligen Selbstkontrolle

Dem Anbieter obliegt die Beweislast dafür, dass er ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen hat. Dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn sich der Anbieter dem Verhaltenskodex einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle unterwirft. Hierdurch und durch den Verzicht auf nähere Vorgaben für die Ausgestaltung entsprechender Kodizes stärken die Länder das bewährte Prinzip der freiwilligen Selbstkontrolle.

„Sendeumfeld“ bei Wahl des Sendeplatzes maßgeblich

Eine Verschärfung gegenüber der aktuell geltenden Rechtslage stellt auch die Regelung dar, wonach „bei der Wahl der Zeit zur Verbreitung des Angebots und des Umfelds für Angebote der Altersstufe ‚ab 12 Jahren‘ [...] dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen“ ist. Hier sind zwei Neuerungen vorgesehen: Zum einen ist die Regelung nicht nur auf Filme beschränkt, wie es derzeit der Fall ist. Sie bezieht sich vielmehr auf alle Telemedienangebote. Außerdem wird für die Platzierung des Angebots künftig auch das „Umfeld“ maßgeblich sein.

Die Einfügung des auslegungsbedürftigen Begriffes „Sendeumfeld“ führt dazu, dass bei der

Platzierung von Inhalten, die für die Altersstufe „ab 12 Jahren“ geeignet sind, darauf geachtet werden muss, dass sowohl die vorangehenden als auch die folgenden Sendungen nicht das Wohl jüngerer Kinder gefährden. Die praktische Umsetzung dieser Regelung dürfte den in erster Linie betroffenen Rundfunkveranstaltern erhebliche Schwierigkeiten bereiten.

Jugendschutzprogramme

Nach wie vor müssen Anbieter von Telemedien, die von der Möglichkeit zur Alterskennzeichnung Gebrauch machen, ihr Angebot so programmieren, dass es durch ein geeignetes Jugendschutzprogramm ausgelesen werden kann. Der Entwurf präzisiert nunmehr die Anforderungen an solche Programme. So muss die Software dem „jeweiligen Stand der Technik“ entsprechen. Darüber hinaus liegt nach dem Entwurf eine Eignung nur dann vor, wenn sie (1.) auf Grundlage einer vorhandenen Alterskennzeichnung einen altersdifferenzierten Zugang zu Angeboten ermöglicht, (2.) eine hohe Zuverlässigkeit bei der Erkennung aller entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote bietet und (3.) dem Verwender ermöglicht festzulegen, inwieweit im Interesse eines höheren Schutzniveaus unvermeidbare Zugangsbeschränkungen hingenommen werden.

Es steht zu befürchten, dass die Einfügung des zusätzlichen Erfordernisses der „hohen Zuverlässigkeit“ dazu führen wird, dass das objektive Kriterium des „Standes der Technik“ aufgeweicht wird und Programme allein aus diesem Grund als nicht ausreichend erachtet werden. Die Beibehaltung dieses zusätzlichen Erfordernisses würde daher eine erhebliche rechtliche Unsicherheit nach sich ziehen.

Der Entwurf sieht außerdem vor, dass Access Provider für ihre Vertragspartner künftig ein anerkanntes Jugendschutzprogramm leicht auffindbar bereithalten müssen. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Vertragspartner ausschließlich selbständig oder gewerblich tätig ist, es sei denn, dass Belange des Jugendschutzes berührt sind. Auch wenn die Installation des Programms den Nutzern selbst überlassen bleibt, werden Access Provider damit faktisch denselben Anforderungen unterworfen wie Content Provider. Zukünftig müssen sie Minderjährigen generell den Internetzugang sperren, bis es anerkannte Jugendschutzprogramme gibt – und dies ist jedenfalls derzeit nicht der Fall.

Der Entwurf wird derzeit von den Landtagen geprüft. Sofern diese keine Änderungswünsche anmelden, wird der neue Staatsvertrag voraussichtlich noch im Juni diesen Jahres in Kraft treten. ■